

Vermerk zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragraph 25, Abs. 3

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (Abkürzung: VwVfG.NRW)

Maßnahme:

Vorentwurf für den Neubau der B64 Warendorf von „Haus Allendorf“ (Bau-km 0+000,000) bis zum „Vohren´sche Esch“ (Bau-km 9+241,396) sowie den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem VerkehrswegeNetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 3, 5, 6, 7, 8, 17, 18, 19, 23, Gemarkung Freckenhorst Flur 21 und Gemarkung Vohren, Flur 1, 2, 15, 16, 18.

Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG.NRW:

Bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, soll der Träger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, das heißt möglichst vor Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Zitat aus dem Paragraph 25, Abs. 3 VwVfG.NRW: „Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.“ (Ende Zitat).

Die betroffene Öffentlichkeit wurde daher über öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Warendorf sowie über Pressemeldungen zu einem entsprechenden Termin für Donnerstag, dem 28.3.2017 ab 18:00 Uhr in das Theater am Wall in Warendorf eingeladen. Ebenfalls erging eine Einladung an die Träger Öffentlicher Belange.

Zwei Stunden, das heißt ab 16:00 Uhr vorher, hatten die Bürger/-innen die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Fragen an die Gutachter sowie Mitarbeiter von Straßen NRW zu stellen. Im Informationstermin wurden einleitend Erläuterungen des Vorhabenträgers zum Hintergrund, Zweck und Inhalt des Termins und zum Verfahrensstand sowie zu den Rollen des Vorhabenträgers, der Planfeststellungsbehörde und der betroffenen Öffentlichkeit gegeben.

Mittels mehrerer themenbezogener Präsentationen wurde dann die Auswirkungen des Bundesverkehrswegeplans 2030, die Vorplanung und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen vorgestellt und erläutert.

Zwischen den Vorträgen hatten die Bürger/-innen die Möglichkeit sich zu äußern bzw. Anregungen zu geben. Im Wesentlichen wurden nachfolgende Punkte angesprochen:

Bundesverkehrswegeplan

Die Notwendigkeit der B 64 als Ortsumgehung Warendorf sowie der vorgesehene 3-streifige Querschnitt mit der Ausbildung von teilplanfreien Knotenpunkten wurde in vielen Wortbeiträgen in Frage gestellt. Durch die Rechtswirksamkeit des Bundesverkehrswegeplans mit der Einstufung des Gesamtstreckenzuges der B 51/B 64 in den vordringlichen Bedarf sowie der Festlegung der angestrebten Verbindungsfunktion ist sowohl die Frage der Notwendigkeit als auch des Ausbaustandart geklärt bzw. vorgegeben.

Technischer Entwurf

Die Schwerpunkte der Äußerungen der Bürger bezogen sich auf die Knotenpunktkonzeption und das geplante Ersatzwegenetz. Es wurden Einwände gegen den gebündelten Knotenpunkt an der Freckenhorster Straße erhoben. Der Landesbetrieb hat der Stadt Warendorf 2015 zwei Möglichkeiten der Anbindung des Stadtgebietes an die B 64 mit der Bitte übersendet sich für eine Variante zu entscheiden. Diese Entscheidung fiel zugunsten des gebündelten Anschlusses an der L 547 aus. Ein Anbindung der Waterstroate an die L 547n, Ortsumgehung Freckenhorst, wird im weiteren Verlauf der Landesstraßenplanung geprüft werden.

Hinsichtlich des Ersatzwegenetzes wurden verschiedene Anregungen aufgenommen die gemeinsam mit der Stadt Warendorf abgestimmt werden sollen.

Lärmschutz

Zu den vorgestellten Lärmschutzmaßnahmen wurden zahlreiche Wortbeiträge abgegeben. Aus Sicht der Betroffenen reichen die Maßnahmen nicht aus. Seitens des Landesbetriebes wurde auf die Grenzwerte und das Berechnungsverfahren verwiesen. Für die Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen wird eine Aktualisierung des Verkehrsgutachtens erfolgen auf dessen Grundlage die Bemessung der aktiven und passiven Schutzmaßnahmen fußt.

Entwässerung

Es wurden Bedenken über die Beeinflussung der Wasserqualität durch die geplante Straße im Hinblick auf zahlreiche Eigenwasseranlagen und des Wasserschutzgebietes in Vohren geäußert. Durch technische Maßnahmen an der B 64 im Bereich des Wasserschutzgebietes wird eine Gefährdung weitestgehend ausgeschlossen, falls erforderlich werden im Rahmen der baulichen Umsetzung begleitende Untersuchungen der Brunnen (Beweissicherungsmaßnahmen) erfolgen.

Verkehrsuntersuchung

Zu den vorgestellten verkehrlichen Auswirkungen der B 64 wurden insbesondere Fragen im Hinblick auf die erhebliche Zunahme des Verkehrs gestellt. Die Begründung für diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die angestrebte Verbindungsfunktion zurückzuführen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Vorstellung des Ergebnisses der Eingriffsbilanzierung mit einem Flächenbedarf von 45,8 ha sowie der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen von ca. 38 - 43 ha führten insbesondere bei den Vertretern der Landwirtschaft zu Fragestellungen. Der Suchraum für mögliche Ausgleichsflächen wird soweit wie möglich ausgedehnt, um die starke Belastung des Planungsraumes zu mindern. Ob ein Flurbereinigungsverfahren oder ein Agrarstruktureller Entwicklungsplan durchgeführt werden soll kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, es wurde jedoch eine enge Kommunikation zwischen der Landwirtschaft und dem Landesbetrieb Straßen.NRW zugesagt.

Ergebnis:

Die in dem Termin angeregten Punkte, insbesondere im Hinblick auf die Erschließung, werden kritisch geprüft und mit der Stadt Warendorf abgestimmt. Hinsichtlich der Ausbildung der B 64 in Bezug auf Trassierung, Entwässerung, Knotenpunkte, Lärmschutz werden sich keine signifikanten Änderungen ergeben

Kontakt:

Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld
Ansprechpartner: Bernd Epmann
Telefon: 02541/742-208